GPM Compliance-Richtlinie

Verabschiedet durch Beschluss des Präsidiums der GPM am 19.11.2024, Beschluss-Nr. 24-179

GPM Deutsche Gesellschaft
für Projektmanagement e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL 3

2. GELTUNGSBEREICH 3

3. COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM DER GPM 4

3.1. FESTLEGUNG DER COMPLIANCE-ZIELE 4
3.2. DEFINITION VON UMSETZUNGSMAßNAHMEN 5
3.3. MONITORING DER UMSETZUNG 5
3.4. OPTIMIERUNG DES CMS 5

4. AUFGABEN UND FUNKTIONEN 5

4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER GPM (NACHFOLGEND „DV“) 6
4.2. PRÄSIDIUM DER GPM (NACHFOLGEND „PRÄS“) 6
4.3. AUFSICHTSRAT DER GPM (NACHFOLGEND „AR“) 7
4.4. COMPLIANCE-OFFICER DER GPM (NACHFOLGEND „CO“) 7
4.5. DER OMBUDSMANN 8
4.6. COMPLIANCE-FUNKTIONSTRÄGER 8

5. COMPLIANCE-BESCHWERDEVERFAHREN 8

6. REAKTIONEN AUF COMPLIANCE-VERSTÖßE /SANKTIONEN 8

6.1. SANKTIONEN 8
6.2. ZUSTÄNDIGKEIT 9

1. Präambel

Die GPM bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung aller für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Regelungen. Dieses Compliance-Verständnis, das der Verhaltenskodex näher beschreibt, ist integraler Bestandteil der Vereinskultur.

Compliance soll in diesem Sinne nicht als lästige Pflicht oder gar überflüssige Kontrolle verstanden werden, sondern als Form einer aktiven Risikoprävention. Die Nachhaltigkeit von Compliance kann nur wirksam werden, wenn die Integrität aller sich in der GPM ehren- oder hauptamtlich engagierenden Personen gesichert ist.

Die Regelungen der Aufbau- und Ablauforganisation, die die Einhaltung des Verhaltenskodex sicherstellen sollen, beschreibt diese Compliance-Richtlinie. Sie ist mit dem Verhaltenskodex zusammen zu lesen.

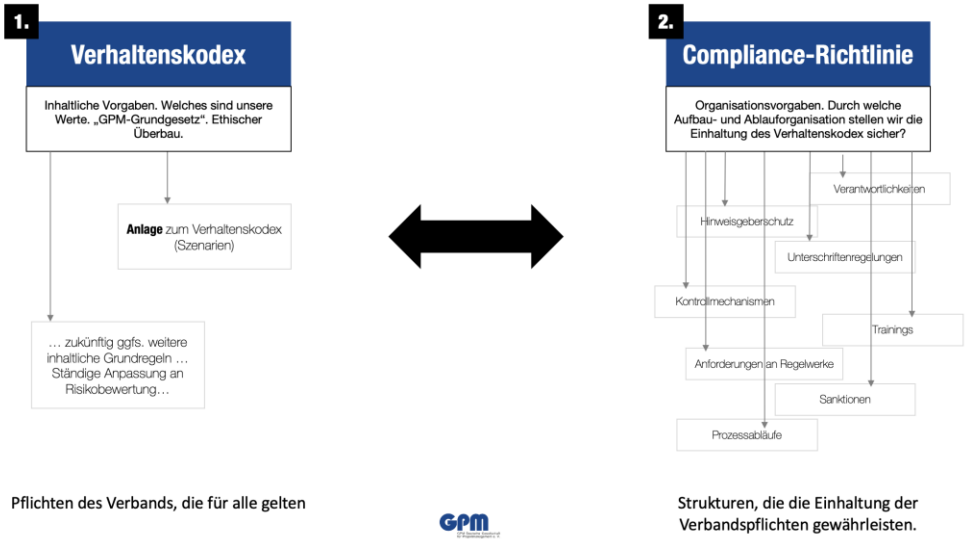

2. Geltungsbereich

Das Compliance-Management-System (nachfolgend „CMS") gilt für die GPM und alle Gesellschaften, an denen die GPM unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (nachfolgend „Verbundene Unternehmen").

Es dient sowohl der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften als auch der folgenden internen Kodizes und Regelungen:

- GPM Verhaltenskodex
- GPM Vergabeordnung
- GPM Verordnung zur Rechnungsfreigabe – Unterschriftenregelung
- GPM Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz
- GPM Reisekosten-Richtlinie
- GPM Geschenke-Richtlinie

- GPM E-Mail-Account-Richtlinie
- GPM Kommunikationsempfehlungen
- GPM Handbuch Regionalarbeit
- GPM Handbuch Facharbeit

3. Compliance-Management-System der GPM

Das CMS fasst alle Compliance-Einzelmaßnahmen in einem Gesamtsystem zusammen. Der Compliance- Regelkreislauf in Abb. 1 stellt den fortwährenden Regelprozess zur Umsetzung und zur Weiterentwicklung des CMS dar.

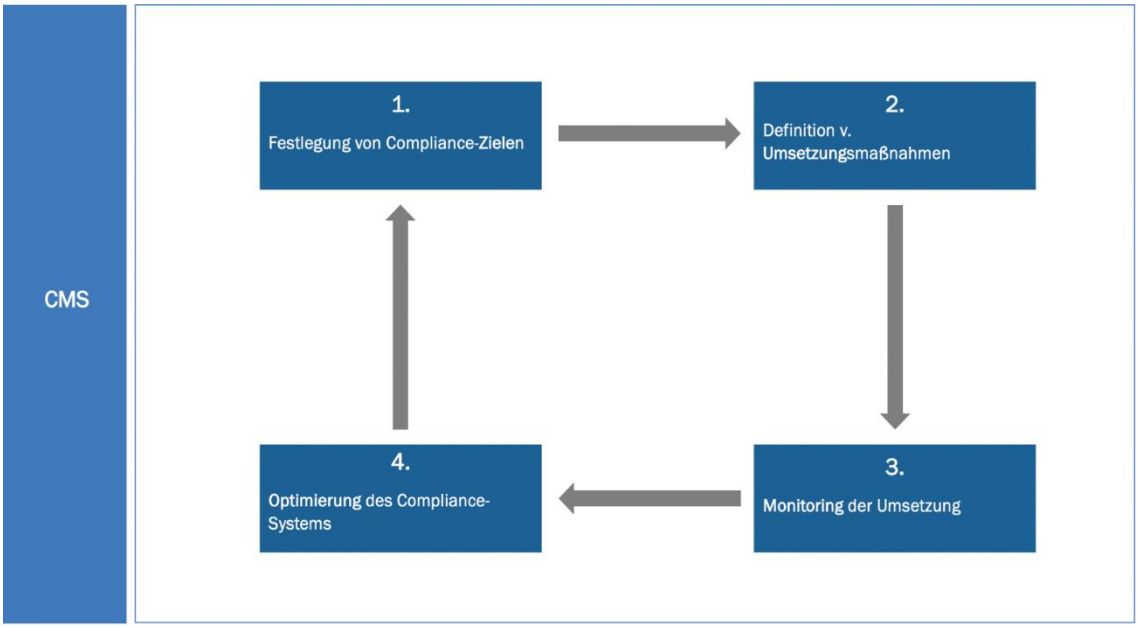

Abb 1: Compliance-Regelkreis

3.1. Festlegung der Compliance-Ziele

Das CMS und die darin formulierten Ziele müssen zum einen sicherstellen, dass Compliance-Verstöße minimiert werden, zum anderen aber auch, dass die Effizienz/ das Wirken der Mitglieder und Beschäftigten nur in geringstmöglichem Maße beeinträchtigt wird.

Das CMS sieht folgende übergeordnete Ziele vor:

a. **Prävention**: Größtmögliche Vermeidung von Verstößen gegen Regelwerke, frühzeitige Identifikation von externen wie internen Risikofaktoren sowie Ergreifung von risikomindernden Maßnahmen sowie Überwachung der Geschäftsprozesse im Hinblick

auf Compliance-Risiken und angemessene Kontrollen

b. **Ermittlung**: Identifikation und Aufklärung von potenziellen Compliance-Verstößen
c. **Reaktion**: Sanktionierung und Aufarbeitung von festgestellten Compliance-Verstößen
d. **Ausprägung einer Compliance-Kultur**: Weiterentwicklung des Compliance-Bewusstseins der Beschäftigten

3.2. Definition von Umsetzungsmaßnahmen

Zur Erreichung der definierten Ziele werden Umsetzungsmaßnahmen von den Verantwortlichen zu Beginn eines jeden Jahres definiert. Die Jahresplanung wird dabei nach Bedarf, mindestens aber jährlich, überprüft und angepasst. Der Status quo der Umsetzungsmaßnahmen ist im Rahmen der Regelberichterstattung zu kommunizieren.

3.3. Monitoring der Umsetzung

Die Umsetzung der Compliance-Pläne wird durch die Erfassung und Dokumentation der diesbezüglich erfolgten Maßnahmen überwacht. Die Interpretation der hierdurch erfassten Daten dient der Aufdeckung etwaigen Optimierungsbedarfs.

3.4. Optimierung des CMS

Die Wirkmechanismen und die Angemessenheit der einzelnen Compliance-Instrumente sind vielmehr stetig zu prüfen und daraus Maßnahmen zur Schärfung und Präzisierung der Wirksamkeit der Instrumente abzuleiten.

4. Aufgaben und Funktionen

Die Delegiertenversammlung (DV) gibt das Compliance-Leitbild vor. Das Präsidium (PRÄS) implementiert zur Sicherstellung der Compliance ein CMS. Die Steuerung des CMS wird dem Compliance Officer (CO) übertragen. Dieser wird durch das Präsidium (PRÄS) überwacht. Der Aufsichtsrat (AR) wiederum überwacht das Präsidium.

Neben AR, PRÄS und CO haben die Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen sowie die in Organe und Gremien der GPM gewählten oder vom Präsidium in ein Amt berufenen Personen (im Folgenden „Compliance-Funktionsträger“) eine besondere Verantwortung, integres und regelkonformes Verhalten im Sinne des CMS gegenüber den Mitgliedern und Mitarbeitenden vorzuleben und die operative Compliance- Arbeit in den Abteilungen, den Organen und Gremien sowie Regional- und Fachgruppen sicherzustellen und zu fördern.

Die Ermittlung des Sachverhalts bei über das Ombudssystem angezeigten Compliance-Verstößen schließlich obliegt dem Ombudsmann.

Das System ist in Abb. 2 zusammengefasst.

Abb. 2: Verantwortliche für das Compliance Management System

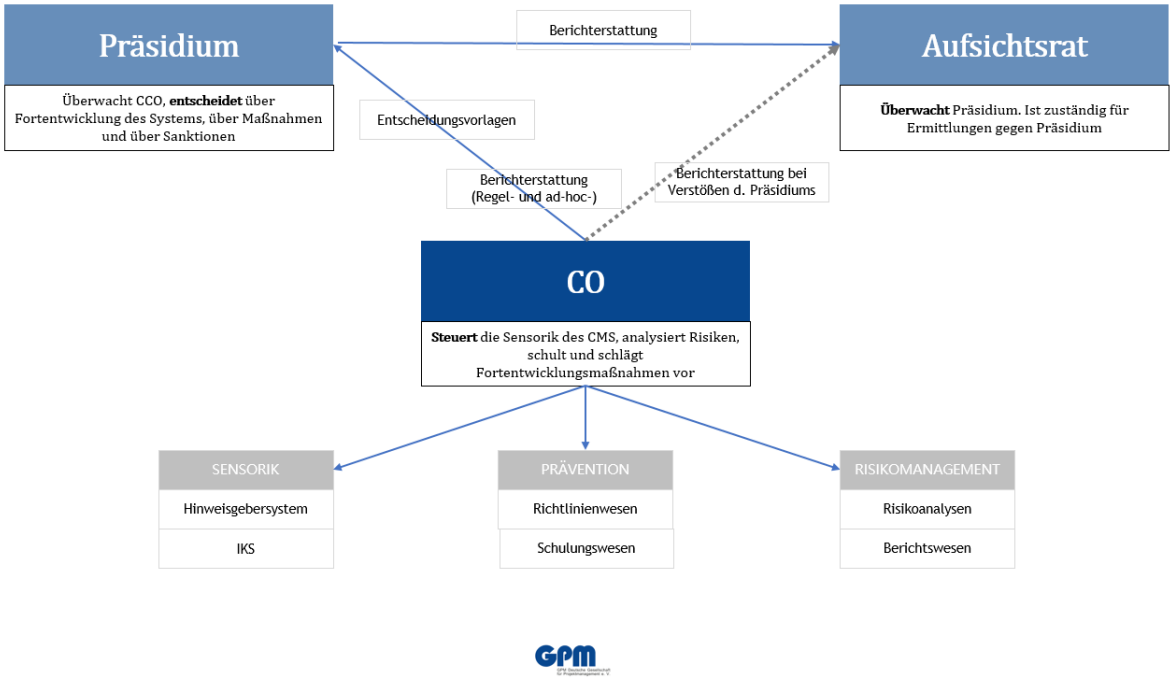

Die einzelnen Funktionsträger haben folgende Aufgaben:

4.1. Die Delegiertenversammlung der GPM (nachfolgend „DV“)

- gibt das Compliance-Leitbild der GPM vor, indem sie den Verhaltenskodex verabschiedet
- lässt sich vom Präsidium jährlich Bericht über das CMS und die Einhaltung der Compliance erstatten

4.2. Präsidium der GPM (nachfolgend „PRÄS“)

- vertritt die von ihm gesteckten Compliance-Ziele und Compliance-Werte aktiv innerhalb der GPM und nach außen
- verabschiedet Richtlinien zur Sicherstellung der Compliance unter Einbeziehung des CO
- überwacht die Arbeit des CO und lässt sich von diesem mindestens halbjährlich Bericht erstatten
- stellt unter Einbeziehung des CO und ggf. des zuständigen besonderen Beauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragten) Compliance-Verstöße bei der GPM ab
- informiert den CO über etwaige Compliance-Risiken und Verstöße
- stellt die für die Umsetzung des CMS notwendigen Ressourcen bereit

4.3. Aufsichtsrat der GPM (nachfolgend „AR“)

- überwacht die Einhaltung von Compliance-Vorgaben durch PRÄS der GPM
- lässt sich im Rahmen seiner Überwachungsfunktion mindestens jährlich Bericht durch das Präsidium erstatten

4.4. Compliance-Officer der GPM (nachfolgend „CO“)

- steuert das CMS
- ist der zentrale Ansprechpartner des PRÄS sowie des AR für Compliance-Fragen
- verantwortet die Abstimmung der Vorgaben des PRÄS mit der etablierten Compliance-Organisation
- berät PRÄS in allen Compliance-Angelegenheiten und koordiniert die Arbeit der übrigen Compliance- Funktionsträger
- unterstützt PRÄS bei der Erarbeitung Compliance-relevanter Richtlinien und spricht diesbezügliche Empfehlungen aus
- erhält vor Erlass Compliance-relevanter Richtlinien in der GPM Gelegenheit zur Stellungnahme
- organisiert das Schulungswesen der GPM zu Compliance-relevanten Vereinsregelwerken und schult die für die Einhaltung dieses Regelwerks Verantwortlichen (im Folgenden „Compliance-Funktionsträger“)
- überwacht und betreibt das Compliance-Risikomanagement der GPM (Sensorik); diesbezüglich hat er umfassende Informationsrechte gegenüber den Compliance-Funktionsträgern und steht diesen als Ansprechpartner zur Verfügung
- bewertet fortlaufend Compliance-Risiken für die GPM und spricht insoweit Empfehlungen an PRÄS aus
- richtet ein internes Kontrollsystem (IKS) ein, das ihm erlaubt, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex zu überwachen. Dazu gehören mindestens eine regelmäßige Kontrolle gemeldeter Interessenkollisionen und nach der Satzung bestehende Ausstandspflichten sowie die stichprobenartige Abfrage bei den Compliance-Funktionsträgern, ob sie alle Ihnen bekannt gewordenen Compliance-relevanten Vorfälle gemeldet haben und sie Compliance-konform ihrer Tätigkeit nachgegangen sind
- überprüft die Korrektheit und Vollständigkeit der dokumentierten Transparenzangaben von Mitgliedern, die bei Gremienwahlen kandidieren bzw. kandidiert haben
- berichtet PRÄS unverzüglich über wesentliche Compliance-Verstöße, darüber hinaus mindestens halbjährlich im Rahmen der Regelberichterstattung über sonstige Compliance-Verstöße bei der GPM sowie den Stand des CMS
- unterstützt PRÄS bei der Abstellung von Compliance-Verstößen bei der GPM
- berichtet AR im Bedarfsfall ad hoc bei Verdacht auf wesentliche Compliance-Verstöße
- empfiehlt, soweit erforderlich, die Durchführung von Compliance-Untersuchungen bei der GPM, bereitet diese ggf. vor und führt diese nach Anweisung durch PRÄS oder AR durch,
- ermittelt und klärt den Sachverhalt bzw. koordiniert die Sachverhaltsermittlung bei ihm angezeigten Compliance-Hinweisen
- ist interner Ansprechpartner der Ombudsstelle und unterstützt diese bei Hinweisen, die über das Ombudssystem beim Ombudsmann eingehen

4.5. Der Ombudsmann

- betreut das Hinweisgebersystem und stellt sicher, dass dieses den gesetzlichen Anforderungen genügt
- ermittelt und klärt den Sachverhalt bei ihm angezeigten Compliance-Hinweisen auf
- ermittelt und klärt den Sachverhalt auf, wenn CO selbst betroffen oder befangen ist

4.6. Compliance-Funktionsträger

- informieren sich aktiv über die geltenden Bestimmungen im eigenen Verantwortungsbereich
- übernehmen Compliance-Verantwortung für das eigene Handeln
- sollen Compliance-kritische Entscheidungen und Entwicklungen an den Ombudsmann oder CO melden
- benachrichtigen den CO bei Veränderungen der internen/externen Rahmenbedingungen, die im CMS Berücksichtigung finden sollen
- arbeiten bei der Aufklärung von Compliance-Verstößen mit

5. Compliance-Beschwerdeverfahren

Für die Meldung stehen verschiedene Kommunikationskanäle zur Verfügung. Erster Ansprechpartner ist der Compliance-Officer. Daneben besteht die Möglichkeit, die Hinweise dem Ombudsmann anzuzeigen und mit diesem zu erörtern. Dieser ist unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Verstoß anonym über den Link www.gpm.hinweisgeben.eu, zu melden.

Hinweise werden den Hinweisgebern gegenüber innerhalb von sieben Tagen bestätigt. Sodann wird ihr Gehalt geprüft und eventuell notwendige Ermittlungen vorgenommen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung werden etwaige Compliance-Verstöße abgestellt und sanktioniert. Der Hinweisgeber erhält Nachricht über den Verlauf der Hinweisbearbeitung spätestens drei Monate nach Hinweiseingang.

Hinweisgebern wird Vertraulichkeit zugesichert, auf Wunsch auch Anonymität, so dass nicht einmal der Hinweisempfänger weiß, wer der Hinweisgeber ist. Kosten entstehen dem Hinweisgeber dadurch nicht.

6. Reaktionen auf Compliance-Verstöße / Sanktionen

6.1. Sanktionen

Werden Verstöße gegen Recht und Gesetz, den Verhaltenskodex oder sonstige Compliance-Regelungen der GPM durch den Compliance-Officer oder den Ombudsmann festgestellt, so kommen neben einer Meldung oder Anzeige bei den zuständigen Behörden die folgenden vereinsinternen Sanktionen in Betracht:

bei Vereinsmitgliedern:

- Beratendes Gespräch durch die Schlichtungsstelle
- Ermahnung / Rüge
- Richtigstellung bei Falschbehauptungen
- Amtsenthebung
- Abberufung eines Funktionsträgers (§ 17 (8) GPM Satzung)
- (befristeter) Ausschluss von Vereinsaktivitäten und der Wahrnehmung von Vereinsämtern
- Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit in Vereinsämter für einen Zeitraum von 1 – 5 Jahren ab Bekanntgabe der Entscheidung
- Vereinsausschluss

bei Mitarbeitenden:

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Rüge, Abmahnung, Kündigung)

bei Dienstleistern und sonstigen Geschäftspartnern bestehen beispielsweise die folgenden Reaktionsmöglichkeiten:

- Abmahnung
- Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Geltendmachung einer Vertragsstrafe
- Ausschluss von der Teilnahme an allen Vergaben der GPM für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren ab Bekanntgabe der Entscheidung
- Beendigung der Geschäftsbeziehung

6.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Aussprache von Sanktionen und für Reaktionen auf Compliance-Verstöße ist das Präsidium oder auf Verstöße, die durch das Präsidium begangen wurden, der Aufsichtsrat, es sei denn die Zuständigkeit ist durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen.

Stand 19.11.2024